



1. Einleitung

Basierend auf dem Selbstverständnis der Österreichischen Wasserrettung als Rettungsorganisation ist eine zeitgemäße Strukturierung der medizinischen Aus- und Weiterbildung innerhalb der ÖWR erforderlich.

Diese Richtlinien definieren die Abwicklung und Personalstrukturen.

Für die Lehrmeinungsfindung ist die Arbeitsgruppe-Medizin (AG-Medizin) unter dem Vorsitz des Bundesarztes zuständig und verantwortlich.

Nach Beschlussfassung in der AG-Medizin und der Bundesleitung obliegt die Durchführung den Landesverbänden entsprechend ihrem Status als eigenständiger Verein.

Sämtliche in diesem Dokument angeführten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

2. Landesverbandsarzt (LV-Arzt)

Der LV-Arzt ist für die medizinische Aus- bzw. Weiterbildung in wasserrettungsspezifischer Erster Hilfe in seinem Landesverband verantwortlich und richtet sich dabei nach den Vorgaben des Bundesarztes bzw. der AG-Medizin. Darunter fallen insbesondere:

- die Auswahl der Maßnahmen und Medizinprodukte für die Anwendung durch entsprechend geschultes Personal,
- die Auswahl, Schulung und Weiterbildung des Lehrpersonals (SanA) in den örtlichen Gliederungen,
- sowie die entsprechende Kontrolle bzw. Qualitätssicherung

Sofern einem Landesverband kein Arzt zur Verfügung steht, können dessen Agenden vorübergehend durch den Bundesarzt wahrgenommen werden, um eventuellen Rechtsunsicherheiten im Haftungsfall vorzubeugen.

Zur Unterstützung bei der Durchführung seiner Aufgaben soll ihm ein Landessanitätsbeauftragter (LSB) unterstellt sein.



3. Landessanitätsbeauftragter (LSB)

Der LSB muss fachlich kompetent sein (z.B. Lehrbeauftragter einer anerkannten Rettungsorganisation, Mediziner, Medizinstudent, Diplomiertes Pflegepersonal, Sanitäter, etc.) und didaktische Eignung aufweisen.

Gemeinsam mit dem LV-Arzt ist er für die Ausbildung der SanA zuständig.

Seine weiteren Aufgaben sind die Koordination und Umsetzung der Ausbildungstätigkeit, die Dokumentation (insbesondere in Bezug auf die Umsetzung des MPGs) und Qualitätssicherung.

Ist die Position des LSB vakant, so obliegen diese Aufgaben vorübergehend dem LV-Arzt. Die Bestellung des LSB erfolgt auf Vorschlag des LV-Arztes durch den Landesverband.

4. Sanitätsausbildner (SanA)

Der Sanitätsausbildner ist berechtigt, die Schulungen entsprechend den ÖWR-Ausbildungsrichtlinien für Erste Hilfe durchzuführen.

Er muss fachlich kompetent sein (anzustreben sind z.B. ein Lehrbeauftragter einer anerkannten Rettungsorganisation, Mediziner, Medizinstudent, Diplomiertes Pflegepersonal, Sanitäter, etc.) und didaktische Eignung aufweisen.

Die Bestellung des SanA erfolgt auf Vorschlag des LSB durch den LV-Arzt. Die Lehrberechtigung wird für drei Jahre erteilt und wird nach entsprechenden Fortbildungen vom LV-Arzt verlängert. Die Lehrberechtigung kann vom LV-Arzt oder dem LSB jederzeit entzogen werden.

Jeder SanA hat eine Unterweisung in das EH-Ausbildungskonzept der ÖWR und die entsprechenden rechtlichen Grundlagen durch den LV-Arzt oder LSB zu erhalten.

Der Sanitätsausbildner

- meldet alle geplanten Ausbildungen rechtzeitig an den LSB
- dokumentiert und bestätigt die Teilnahme an Modul- und MPG Schulungen und
- meldet die abgeschlossenen Ausbildungen mit allen erforderlichen Angaben (Inhalt, Umfang und Teilnehmer) an den LSB.



5. Ausbildungsberechtigung

Der Sanitätsausbildner (SanA) ist berechtigt die Module 1-5 zu unterrichten.

Über Auftrag des LV-Arztes oder des LSB kann zur Schulung der Module 1-4 ein externer EH - Lehrbeauftragter (mit aufrechter Lehrberechtigung einer anerkannten Rettungsorganisation) herangezogen werden. Für Modul 1 ist speziell auf die wasserrettungsspezifischen Umstände einzugehen (z.B. Zweihelferanimation mit Beatmungsbeutel, Verwenden von Sauerstoff). Für Modul 5 (wasserrettungsspezifische medizinische Geräte) ist zusätzlich eine Unterweisung des externen EH-Lehrbeauftragten durch den LV-Arzt oder den LSB und – soweit die Geräte dem MPG unterliegen – eine entsprechende MPG-Zertifizierung erforderlich.

Der externe Lehrbeauftragte unterliegt derselben Dokumentationspflicht wie der SanA.

6. Aus- und Weiterbildung

Die ÖWR-interne Weiterbildung in Erster Hilfe wird auf der Grundlage des bundesweit einheitlichen Lehrbehelfs durchgeführt und kann somit bei jeder örtlichen Gliederung der ÖWR in ganz Österreich absolviert werden.

Der Lehrstoff ist in 5 Module gegliedert:

Modul 1: Rettungskette, Notfallcheck, Reanimation, Sauerstoff-
gabe Modul 2: Starke Blutung, Schock

Modul 3: Thermische Notfälle, Traumatologische Notfälle, Gefahrenzone, Unfallverhütung, Besonderheiten beim Verkehrsunfall

Modul 4: Interne Notfälle, Neurologische Notfälle, Ertrinken, Vergiftungen

Modul 5: zusätzliche medizinische Geräte, Dokumentation, Informationen zum
Modul System



RICHTLINIEN ZUR AUS- UND WEITERBILDUNG IN ERSTER HILFE IN DER ÖSTERREICHISCHEN WASSERRETTUNG

V2015-06

Seite 4/7

Es ist jederzeit der Einstieg in das Modulsystem möglich. Sobald alle 5 Module abgeschlossen sind, erhält der Teilnehmer die EH-Qualifikation im Rahmen der ÖWR. Diese ist gerechnet ab Beendigung des ersten Moduls 3 Jahre gültig.

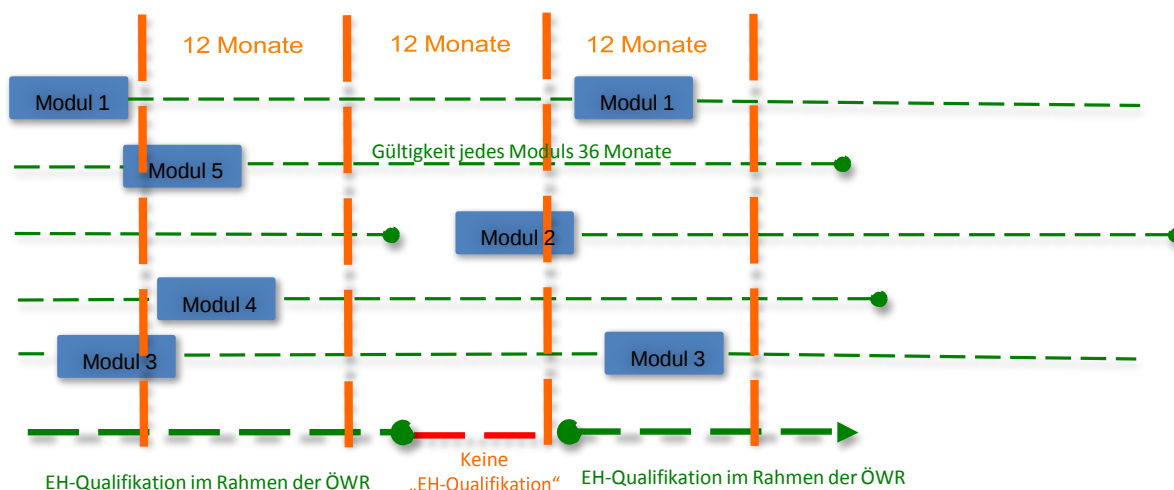
Modul 1 – 5 (incl MPG Schulung)



Um die gültige EH Qualifikation im Rahmen der ÖWR aufrecht zu erhalten, muss der gesamte Modulzyklus regelmäßig wiederholt werden. Jedes Modul ist für 36 Monate gültig. Sind alle Module (1-5) gültig, besteht eine gültige „EH Qualifikation im Rahmen der ÖWR“.

Wurde ein Modul nicht innerhalb der 36 Monate wiederholt, ruht die „EH Qualifikation im Rahmen der ÖWR“ bis das jeweiligen Modul absolviert ist.

(Eine Teilnahme an einem 16h Erste Hilfe Kurs einer externen Organisation kann als Modul 2-4 angerechnet werden. Die Module 1 + 5 müssen als Schulung im Rahmen der ÖWR besucht werden.)

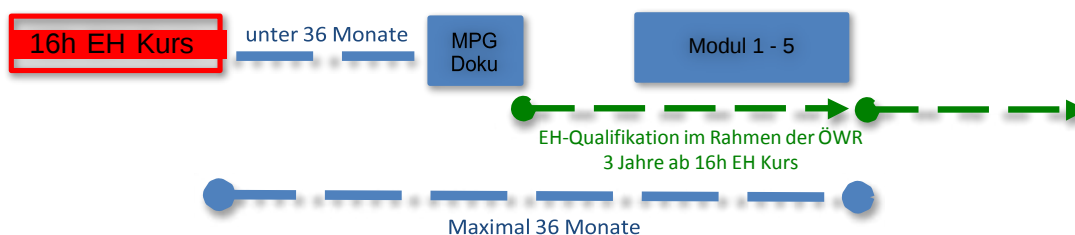


Der Zeitrahmen für die Module 1-4 darf nicht weniger als 18 Stunden betragen. In diesen Modulen muss der vollständige Inhalt eines 16h Erste Hilfe Kurses entsprechend den Lehrinhalten des Roten Kreuzes vorgetragen werden.



Alternativ kann für das erstmalige Erlange der EH-Qualifikation im Rahmen der ÖWR auch ein 16h EH Kurs einer externen Organisation angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass dieser innerhalb der letzten 36 Monate absolviert wurde. Es wird dann davon ausgegangen, dass das Wissen der Kursteilnehmer auf aktuellem Stand der internationalen Richtlinien ist.

Nach einer MPG Einschulung auf alle in der jeweiligen Dienststelle verwendeten Erste Hilfe Materialien und einer Unterweisung in Dokumentation, erhält der Kollege die „EH-Qualifikation im Rahmen der ÖWR“. Die Module 1-5 müssen innerhalb von drei Jahren nach dem Ende des 16h EH Kurses absolviert werden, um die Berechtigung aufrecht zu erhalten. Es wird geraten, das Modul 1 möglichst zeitnah zu besuchen, um hier die wasserrettungsspezifischen Besonderheiten zu lernen (z.B. Zweihelferanimation mit Beatmungsbeutel).



Ausgenommen von dieser Regelung sind im notfallmedizinischen Bereich aktiv tätige Mitarbeiter (Ausbildung zum „Rettungssanitäter“ oder höher). Die gültige Tätigkeitsberechtigung laut Sanitätergesetz entspricht der aufrechten Ersten Hilfe Qualifikation der ÖWR, eine MPG Schulung auf alle verwendeten medizinischen Geräte und eine Dokumentationseinschulung sind verpflichtend. Weitere Ausnahmen liegen im Ermessen des LV-Arztes.

7. Dokumentation, Qualitätssicherung

7.1. Dokumentation

Die Beurteilung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung und die Dokumentation der durchgeführten Ausbildungen (Ausbildungsliste und Schulungsbestätigung) obliegen dem Schulungsverantwortlichen (je nach örtlicher Gliederung) und umfassen zumindest folgende Angaben:



- Ort, Zeit, Inhalt der Schulung und deren Dauer
- Teilnehmer (Name, Geburtsdatum)
- Daten des Ausbildners: Name, Unterschrift

Die Teilnahme an den Erste Hilfe Schulungen ist nachweislich zu dokumentieren. Es muss sichergestellt werden, dass der LV-Arzt und der LSB Einblick in diese Dokumentation haben können.

Ausgenommen der Bestätigung über die Modulteilnahme müssen alle an die Teilnehmer ausgegebene Bestätigungen vom Landesverbandsarzt genehmigt werden. Dieser ist auch für die Richtigkeit der Bestätigung und den korrekten Kursinhalt verantwortlich.

7.2. Fortbildungspflichten

Der LV-Arzt und der LSB haben sich eigenverantwortlich auf dem neuesten medizinischen Wissensstand zu halten. Darüber hinaus wird die aktive Mitarbeit in der AG-Medizin erwartet. Der SanA hat innerhalb von drei Jahren mindestens 24 Fortbildungsstunden nachzuweisen. Davon können bis zu 16 Stunden im Rahmen von externen Fortbildungen durch den LSB und den LV Arzt angerechnet werden.

7.3. Medizinproduktegesetz (MPG)

MPG Schulungen können durch vom LV-Arzt bestimmte und dafür geschulte Personen durchgeführt werden (vorrangig SanA). MPG Schulungen können auch durch gesetzlich dazu berechtigte Personen nach Rücksprache mit dem LV Arzt durchgeführt werden. Für ein Einhalten der im MPG Gesetz gültigen Regelungen ist zu sorgen.

Es müssen alle auf die in den jeweiligen Dienststellen vorhandenen medizinischen Geräte (Auszug: Beatmungsbeutel, Sauerstoffsysteme, Defibrillatoren, Halskrausen, Schienungssysteme, Spineboard,...) geschult werden.

Für die Dokumentation der MPG Schulungen sind die dafür von der Bundesleitung bereitgestellten Formulare zu verwenden. Je Schulungstermin und Medizinprodukt ist ein Formu-



RICHTLINIEN ZUR AUS- UND WEITERBILDUNG IN ERSTER HILFE IN DER ÖSTERREICHISCHEN WASSERRETTUNG

V2015-06

Seite 7/7

lar auszufüllen, die Teilnahme muss durch Unterschrift bestätigt werden. Diese Dokumentation muss archiviert werden und dem LV-Arzt bzw. LSB zugänglich gemacht werden.

Feldkirch, 18. Mai 2015

Für die AG-Medizin:

Dr. Harald Rinösl, Bundesarzt der ÖWR